

10. Änderung der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds

Die Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs 13 wird folgender letzter Satz angefügt:

„50% der aufgrund der jeweiligen Honorarordnung von der ÖGK für die administrative Mitarbeit der Vertragsärzte an die Ärztekammer übermittelten jährlichen Vergütung wird als Zuwendung an den Wohlfahrtsfonds auf den Deckungsstock der Zusatzleistung angerechnet.“

2. § 10 Abs 2 lautet wie folgt:

„(2) § 5 Abs 13 letzter Satz idF der 10. Änderung tritt rückwirkend mit 1.1.2024 in Kraft und am 31.12.2024 außer Kraft.“

3. Die bisherigen § 10 Abs 2 bis Abs 10 werden zu § 10 Abs 3 bis Abs 11.

4. § 10 Abs 12 lautet wie folgt:

„(12) Die 10. Änderung der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds tritt rückwirkend mit 01.01.2024 in Kraft.“